

# WO SCHMERZTS AM MEISTEN?

## DIE GENUGTUUNG IN DER SCHWEIZ UND

### IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

MARTIN HABLÜTZEL

Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Stichworte: Genugtuung, Angehörigengenugtung, Personenschäden, Körperverletzung, Tod, Integritätsentschädigung, Tarifsysteem, Genugtuungs-Tarife, Tabelle, Leistungen im Ausland

Solange ein Schaden zu ersetzen ist, besteht in den europäischen Ländern häufig Konsens über die Frage, wie dieser zu bemessen ist. Weit verbreitet ist auch der Grundsatz, dass im Falle einer Haftung die geschädigte Person schadlos zu halten ist und demnach der Schädiger den ganzen Schaden zu decken hat.

Geht es aber um den Ersatz des nicht pekuniären Schadens bzw. einer immateriellen Unbill, so variieren die Vorstellungen über die angemessene Abgeltung nicht nur in den verschiedenen Ländern und Kulturkreisen, sondern auch bei den schweizerischen Gerichten stark. Die Höhe der Entschädigung spiegelt zum einen das Wertesystem, zum anderen divergieren die Ansichten darüber, ob überhaupt und wenn ja wie ein Unrecht auszugleichen ist.

Gilt im Norden die lutheranische Haltung, wonach Leid und Schmerz klammheimlich zu ertragen sind, während man sich im katholischen Süden in eine gesellschaftlich sanktionierte Trauer ekstase werfen darf? Spiegelt sich die unterschiedliche Haltung in den Rechtsordnungen und in Höhe zur Genugtuung?

Abstellend auf Lehre und – die nicht immer konsistente – Praxis in der Schweiz und mit Blick auf zweckmässige Entwicklungen zum Genugtuungsrecht im Ausland wird versucht, eine «billige» und pragmatische Lösung für die Schadenerledigungspraxis in der Schweiz zu finden.

#### I. Bagatellfälle

Korrekt wäre eine Parallelisierung von Schadenersatz und Genugtuung. Der Schaden und der immaterielle Schaden soll quasi gleichermassen kompensiert werden.<sup>1</sup> Art. 47 und 49 OR schränken diesen Grundsatz indessen ein und verlangen «besondere Umstände» bei Körperverletzungen oder eine bestimmte «Schwere» bei der Persönlichkeitsverletzung. Die Schweiz und in Ansätzen auch Deutschland verlangen – anders als die meisten europäischen Rechtsordnungen – einen «Mindestschmerz» oder eine gewisse Erheblichkeit für die Zusprechung einer Genugtuung.<sup>2</sup>

Gegen ein solches pragmatisches Konzept ist grundsätzlich nichts einzuwenden; es findet sich etwa auch bei

den Integritätsentschädigungen im Unfallversicherungsrecht, wo eine «erhebliche Schädigung» bzw. eine «augenfällig oder stark beeinträchtigte» Integrität verlangt wird.<sup>3</sup> Die Praxis verlangt dabei eine Erheblichkeitsschwelle oder -grenze von 5 Prozent.<sup>4</sup> Geringfügige Genugtuungsansprüche sind schliesslich kaum justizierbar; der anwaltliche Aufwand und die Mindestgebühren bei den Schlichtungs- und den Gerichtsbehörden begründen ein Missverhältnis zwischen Kosten und Ersatzleistung.

#### II. Vorübergehende Beeinträchtigungen

Häufig suchen Opfer von Unfällen oder Straftaten Anwalt:innen nach wenigen Wochen auf. Sie sind erbost über das ihnen widerfahrne Unrecht. Wie hoch sind aber die Genugtuungsansprüche, wenn das Opfer einige Wochen im Spital verbrachte oder bettlägerig war? Die schweizerische Gerichtspraxis – so es denn überhaupt eine dazu gibt – tut sich auch mit solchen Ansprüchen schwer. Handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, muss diese schwerwiegend sein und mit Lebensgefahr, einem langen Spitalaufenthalt oder besonders intensiven oder lang anhaltenden Schmerzen einhergehen.<sup>5</sup> Eine kantonale oder bundesgerichtliche Praxis dazu gibt es nicht, mangelt es doch regelmässig am Streitwerterfordernis. Im Übrigen auferlegt sich das Bundesgericht eine Zurückhaltung, wenn es um Ermessensentscheide geht.<sup>6</sup> So kassiert es in der Regel unangemessene Entscheide und weist sie zur Neubeurteilung an die vorinstanzlichen Behörden zurück.<sup>7</sup>

1 Vgl. BEATRICE GURZELER, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 172.

2 BERNHARD KOCH/HELMUT KOZIOL, Schadenersatz bei Personenschäden in Europa, in: Verein Haftung und Versicherung, (Hrsg), Personen-Schadenforum 2003, Zürich 2003, S. 13 ff.

3 Art. 24 Abs. 1 UVG; Art. 36 Abs. 1 UVV.

4 RKUV 1988 Nr. U 48 S. 236 Erw. 2b; BGE 116 V 156 Erw. 3b.

5 BGE 6B\_154/2021, 17. 11. 2021 Erw. 8.1 m. H.

6 BGE 142 III 612 E. 4.5 S. 617 m. H.

7 BGE 4A\_6/2019, 19. 9. 2019 Erw. 6.4.

Die vorwiegend strafgerichtliche *Kasuistik*<sup>8</sup> zeigt, dass bei schuldhaften Körperverletzungen Genugtuungen von z. B. CHF 500.– bei einem Hundebiss in die Wade zugesprochen wurden;<sup>9</sup> oder CHF 800.– an eine Frau, die «spitalreif» geschlagen worden war.<sup>10</sup> Zivilgerichtsentscheide finden sich selten und vorwiegend zu dauerhaften körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen. Immerhin hat das Bundesgericht eine Genugtuung von CHF 10 000.– an einen Mann, dem ein Scheinwerfer in einer Diskothek auf den Kopf gestürzt war und der in der Folge während eines Monats 100 Prozent und weiterer fünf Monate 50 Prozent arbeitsunfähig war, nicht als unangemessen erachtet.<sup>11</sup>

Verletzungen mit Schmerzen, längerdauernden Arbeitsunfähigkeiten oder Hospitalisierungen nach Unfällen, insbesondere nach *Verkehrsunfällen*, werden in der Regel auf gütlichem Wege abgegolten. Die Genugtuung stellt dabei häufig eine von verschiedenen und eher untergeordneten Schadenspositionen dar.

*Tarife*, Skalen, Vergleichssätze oder Erfahrungswerte fehlen. Solche wären bei vorübergehenden Beeinträchtigungen wünschenswert. In Österreich wird etwa zwischen leichten, mittleren, schweren und qualvollen Schmerzen unterschieden und dabei mit abgestuften Tagessätzen (EURO 110.–; 220.–; 350.– oder mehr) operiert.<sup>12</sup> Ähnlich verhält es sich in Spanien, wo bis zur gesundheitlichen Stabilisierung eine Basisgenugtuung von aktuell täglich EURO 33.– und zusätzlich EURO 58.– bei moderaten, EURO 82.– bei schweren und EURO 110.– bei schwersten Beeinträchtigungen pro Tag entschädigt wird. Ein operativer Eingriff berechtigt zu einer Genugtuung von EURO 440.– bis EURO 750.–.<sup>13</sup> In Deutschland wird bei der Bemessung des Schmerzensgeldes für die geläufigsten Verletzungen auf die alljährlich neu herausgegebenen Tabellen von HACKS/WELLNER/HÄCKER/OFFENLOCH<sup>14</sup> abgestellt.

Das System von Tagessätzen kennt man hierzulande bei der Entschädigung für *ungerechtfertigte Haft*. Die Tagessätze liegen dabei zwischen CHF 100.– und CHF 300.–.<sup>15</sup> Die Bestimmung in Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO, die eine Genugtuung nur «für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse» der beschuldigten Person vorsieht, ist restriktiver formuliert als jene in OR 47. In BGE 146 IV 231 hat das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid kassiert und festgestellt, dass bereits ein Freiheitsentzug von 18½ Stunden einen Entschädigungsanspruch begründet (E. 2.4).

Es stellt sich unweigerlich die Frage, ob ein mehrtägiger Spitalaufenthalt mit Schmerzen und unbestimmtem Heilungsverlauf nicht einen gleichermassen gravierenden Lebenschnitt darstellt wie eine entsprechende Haftdauer. Aufgrund der Praktikabilität wären hier Tagessätze zu begrüssen, und der Gesetzestext liesse solches auch zu.

### III. Dauerhafte Beeinträchtigungen

In der Schadenerledigungspraxis der Anwaltschaft und der Haftpflichtversicherungen wird bei den mutmasslich bis ans Lebensende dauernden Schädigungen häufig an die *Integritätsentschädigungen (IE)* an der obligatorischen

Unfallversicherung und die Tabellen der Suva dazu angelehnt.<sup>16</sup> Während erstere in der Regel eine *doppelte IE* verlangen, zögern letztere häufig, mehr als das Eineinhalbfache der IE zu entschädigen.<sup>17</sup>

Das Handelsgericht Zürich hat neulich in einem Urteil bei einer infolge eines Verkehrsunfalles Querschnittgelähmten eine *Verdreifachung der IE* (zum Zeitpunkt des Unfalltages) der Genugtuung zugrunde gelegt. Dies insbesondere unter Hinweis auf eine massvolle Weiterentwicklung der Genugtuungspraxis.<sup>18</sup>

Das Bundesgericht kassierte diesen Entscheid und lehnte eine Praxisänderung ab. Es erkannte keinen feststellbaren Wandel in den Rechtsanschauungen seit dem Präjudiz in BGE 134 III 97. Es verwies auf die korrekte vorinstanzliche Bemessung der Genugtuung unter Berücksichtigung der Teuerung und der Aufrechnung des Zinses durch das Handelsgericht, liess aber die Erhöhung des so ermittelten Betrages nicht zu.<sup>19</sup>

Das Bundesgericht bzw. die Vorinstanzen orientieren sich an vergleichbaren Fällen und verschliessen sich mit dieser Präjudizienmethode dem gesellschaftlichen Wertewandel.<sup>20</sup>

Landolt entnimmt der *Kasuistik* Beträge bei Schwerverletzungen, die der *doppelten IE* entsprechen;<sup>21</sup> bei an-

8 KLAUS HÜTTE/HARDY LANDOLT, Genugtuungsrecht, Band 2, Genugtuung bei Körperverletzung, Zürich/St. Gallen 2016, S. 269 ff.

9 Mit Folgen einer 7x5 cm grossen, 1 cm tiefen Bisswunde, Schmerzen, lokaler Entzündung, 7 Arztterminen und 2 Wochen Arbeitsunfähigkeit. OGer ZH vom 2. 11. 2011 (SB110338), vgl. HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., Nr. 75 S. 280.

10 Durch den Exfreund, der sie mit einem Faustschlag ins Gesicht und Haarereissen traktierte; vgl. BezGer Bülach in: Tagesanzeiger vom 21. 6. 2011, vgl. HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., Nr. 676 S. 285.

11 Vgl. BGer 4A\_485/2007 vom 7. 2. 2008 Erw. 2.5 zum Sachverhalt in lit. B.

12 Vgl. Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen in Europa, ausl. Anwaltsverein, 2010; CHRISTIAN HUBER/PAUL SCHULTHESS, Bemessung oder (ein bisschen mehr) Berechnung von immateriellen Schäden, was wäre möglich? in: Fuhrer/Kieser/Weber (Hrsg.), Mehrspuriger Schadenausgleich, Zürich/St. Gallen 2022, S. 268 m. H.

13 Sog. Baremo-System basierend auf Art. 49 des Gesetzes 35/2015 vom 22. 10. 2015, wobei die Werte jährlich der Teuerung angepasst werden.

14 HACKS/WELLNER/HÄCKER/OFFENLOCH, Schmerzensgeld-Beträge 2022, dt. Anwaltsverlag.

15 Vgl. HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., S. 113 m. H. a. Kasuistik.

16 Vgl. Art. 24 Abs. 1 u. Art. 25 Abs. 2 UVG; Art. 36 Abs. 2 UVV sowie die Richtlinien in Anhang 3 zur UVV. In Ausgestaltung der Richtlinien haben die Ärzt:innen der Suva 22 *Tabellen* erlassen, welche die Integritätsentschädigungen für unzählige Verletzungs- und Schmerzbilder bestimmten. Gemäss Bundesgericht sind diese mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar, soweit sie Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll (RKUV 1987 Nr. U 21 S. 329; BGE 113 V 218 E. 2b). In ständiger Praxis stellen Versicherungsgerichte und das Bundesgericht darauf ab.

17 Vgl. auch BEATRICE GURZELER, a. a. O., S. 292 u. 302 ff. m. H.

18 Urteil vom 20. 11. 2018 (HG080251-O).

19 BGer 4A\_6/2019, 19. 9. 2019 Erw. 6.3.

20 Zu den Schwächen der Präjudizienmethode, vgl. HUBER/SCHULTHESS, a. a. O., S. 270.

21 HARDY LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, Rz. 502 ff.

deren, mittleren und schweren dauerhaften Verletzungen ermittelt er gar Summen, die häufig weit über dem Doppelten der IE liegen.<sup>22</sup>

#### IV. Schwerstschädigungen

Präjudizien zeigen, dass bereits seit den 90er-Jahren für Schwerstverletzungen Genugtuungssummen von CHF 200 000.–<sup>23</sup> bis maximal CHF 250 000.–<sup>24</sup> zugesprochen wurden. Im Rahmen eines Vergleichs vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde bei einem neunjährigen Kind, das schwerste Kopfverletzungen sowie eine dauernde körperliche und geistige Invalidität erlitt und in einem IV-Wohnheim untergebracht wurde, zwar eine Summe von CHF 500 000.– vereinbart;<sup>25</sup> Erwähnung findet dieser Vergleich indessen in keinem Präjudiz. Tatsächlich werden denn im Rahmen der aussergerichtlichen Schadenerledigung Summen vereinbart, die höher sind, als in der Judikatur. So erkennen die Versicherungen das Bedürfnis nach höheren Genugtuungen und das Potenzial, damit den Gesamtschaden erledigen zu können.

Wesentlich ist bei den in der Schweiz regelmässig ungebührlich langen Verfahrensdauern immerhin, dass zusätzlich ein Schadenszins von fünf Prozent ab Ereignis läuft, so er denn beantragt wird.<sup>26</sup> Der Schadenszins erhöht somit die Genugtuungssumme in relevantem Ausmass.

In *Deutschland* wurde bereits im Jahre 2001 einem 48-jährigen schwerstgeschädigten Mann eine Schmerzensgeldsumme von DM 750 000.– und eine Schmerzensgeldrente von monatlich DM 1500.– und im Jahre 2003 einem 3½-jährigen Kind eine Summe von EURO 614 000.– zugesprochen.<sup>27</sup> Neuere Urteile sehen mittlerweile Summen von EURO 800 000.– bis EURO 1 000 000.– vor.<sup>28</sup> Auch in *Spanien* haben sich die Entschädigungen für Dauerschäden und nach Todesfällen mit einer Gesetzesnovelle im Jahre 2015 um 35 bis 50 Prozent erhöht.<sup>29</sup> In *Italien* haben vier Urteile des Kassationshofes im Jahre 2008 das System des Schmerzensgeldes tiefgreifend verändert.<sup>30</sup> Das *angelsächsische Recht* sieht als Abgeltung für *pain and suffering* seit jeher höhere Leistungen vor.

Das tiefe schweizerische Niveau bei Genugtuungen wird in der Lehre seit Langem kritisiert. Es sei *das zweit-tiefste* unter 13 westeuropäischen Staaten.<sup>31</sup>

#### V. Todesfälle/Angehörigengenugtung

Am Unterschiedlichsten wird im europäischen Umfeld umgegangen mit der Frage, zu welchen Genugtuungsleistungen der Verlust eines Familienmitgliedes oder des/der Lebenspartner:in berechtigt.

Während sich Deutschland mit dem Schmerzensgeld von Angehörigen bis heute schwer tut<sup>32</sup> und höchstens auf dem Vergleichswege Leistungen zugesprochen werden,<sup>33</sup> werden in Italien und Spanien Leistungen erbracht, die das x-Fache des schweizerischen Genugtuungsniveaus ausmachen. Im internationalen (Reise-)Verkehr, bei dem häufig verschiedene Gerichtsstände zur Anwendung ge-

langen und diese das anwendbare Recht bestimmen, kann es matchentscheidend sein, wo die Ansprüche erhoben und eingeklagt werden.

In der Schweiz wird die Genugtuung für Angehörige von Todesopfern grundsätzlich nach der Zwei-Phasen-Methode festgelegt. In einem ersten Schritt wird die Basisgenugtuung abstellend auf Präjudizien festgelegt. Nach Massgabe der konkreten Umstände des Einzelfalles wird die Basisgenugtuung in einem zweiten Schritt nach oben oder unten angepasst. Die Genugtuungsleistungen, vorwiegend jene für den Verlust eines Kindes, können dabei zwischen CHF 0.– und dem Doppelten der Basisgenugtuung variieren.<sup>34</sup>

Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt die schweizerischen Ansätze im Vergleich zu den erwähnten Ländern auf, die über ein Tarifsysteem verfügen. Verschiedene Kriterien, die teilweise bereits bei der Basisgenugtuung berücksichtigt werden, etwa gemeinsamer Haushalt oder ob es sich um eine deliktische oder eine vertragliche Haftung handelt, werden dabei ausgeklammert. Die Spannweite, die sich bereits bei den Basisgenugtuungen in der Schweiz ergibt, wurde dabei in etwa eingemittelt.<sup>35</sup>

- 
- 22 LANDOLT, a. a. O., Rz. 504 m. H. a. Kasuistik in Tabelle 10, S. 145 und Hinweis auf BGer4C.197/2001 E. B; BGer 4A 157/2009 E. 4; BGer 1A.83/2002 = Pra 2003 Nr. 27 E. 5.1; BGer 4A.489/2007 E. 8; BGer 4C.123/1996; BGer 4P.170/2006 E. B; BGer 4C.3/2004 = Pra 2005 Nr. 20; BGer 4A.66/2010 E. 2.1; OGer Luzern 11 04163 = SG 2008 Nr. 1612 = HAVE 2007, 35 E. 14; KGer VD C007.036821 33/2011; KGer VD = BGer 4A 98/2008 E. B.
- 23 HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., Entscheid Nr. 340 u. 341, S. 375.
- 24 Vgl. BGer 4 A.66/2010, 27. 5. 2010 Erw. 2, in: HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., Entscheid Nr. 2, S. 374.
- 25 Vgl. BVGer vom 14. 01. 2010 (A-8272/2008), in: HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., Entscheid Nr. 2 S. 374.
- 26 BGE 132 II 117 E. 3.3.2 m. H.
- 27 Urteile LG München vom 29. 3. 2001 (19 O 8647/00) = NJW-RR 2001, 1246 sowie LG Kiel vom 11. 7. 2003 (76 O 13/03) = Vers.R 2006, 279, in: HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., S. 113, Rn. 769.
- 28 Urteile OLG Oldenburg, 5 U 196/18, 18. 3. 2020 in MDR 2020, 673 und LG Limburg, 10 45/15, 28. 6. 2021, in: BECK, RS 2021 16550, nicht rechtskräftig, vgl. HUBER/SCHULTHESS, a. a. O., S. 264, Rn. 25 u. 26.
- 29 Vgl. SABINE HELLWEGE, in: Regulierung von Auslandsunfällen, Bachmeier (Hrsg.), 3. Aufl., Bernbeuren 2022, S. 697, N 157.
- 30 SABINE FELLER, in: Regulierung von Auslandsunfällen, a. a. O., S. 418; Rn. 162 ff.
- 31 LANDOLT, a. a. O., Rz. 509; GURZELER, a. a. O., S. 260 ff. je m. H.
- 32 Mangels gesetzlicher Grundlage haben die Gerichte bis heute keine Ersatzleistungen beim plötzlichen Tod zugesprochen. Hat die verstorbene Person indessen auch nur eine kurze Zeit überlebt, so begründet dies einen Schmerzensgeldanspruch, der regelmässig den Erb:innen zukommt (vgl. HIMMELREICH/HALM/STAAB, Handbuch der Kfz-Schadenregulierung, 4. Aufl., Köln 2018, Kap. 19, Rz. 387 u. 396 ff.).
- 33 Vgl. bspw. Leistungen der Deutschen Bahn an die Erben des ICE-Unglücks in Eschede am 3. 6. 1998; nach Absturz der Concorde am 25. 7. 2000 (vgl. HIMMELREICH/HALM/STAAB, a. a. O., Kap. 19, Rz. 388 f.).
- 34 Vgl. LANDOLT, a. a. O., § 14, Rn. 951 ff., 954.
- 35 In der Lehre wurden die Basisgenugtuungen auf Basis der Praxis mehrmals und teilweise unterschiedlich erhoben. Eine Übersicht findet sich in: LANDOLT, a. a. O., § 14, Rz. 935 ff.

Beträge	Schweiz (CHF) (Basisgenugtuung)	Italien <sup>36</sup> (EUR)	Spanien <sup>37</sup> (EUR) (Basisgenugtuung) <sup>38</sup>
Lebenspartner:in	40 000.–	165 000.– bis 330 000.–	52 000.– bis 94 000.– <sup>39</sup>
Kinder	30 000.–	165 000.– bis 330 000.–	21 000.– bis 94 000.–
Eltern	30 000.–	165 000.– bis 330 000.–	42 000.– bis 73 000.–
Geschwister	8 000.–	24 000.– bis 144 000.–	16 000.– bis 21 000.–
Grosseltern/Grosskinder	5 000.–	24 000.– bis 144 000.–	8 000.– bis 21 000.–

## VI. Ein Tarifsysteem für die Schweiz?

Das Bundesgericht hat der schematischen Bemessung der Genugtuung vor geraumer Zeit unter Hinweis auf die im Einzelfall zu beurteilende *Billigkeit* eine Absage erteilt.<sup>40</sup> Das Prinzip Einzelfallgerechtigkeit stellt zwar ein hehres Ziel unserer Rechtsordnung dar. Allein der Umstand, dass sich das Klagen – ohne Rechtsschutzversicherung – nur noch wenige leisten können, stellt das Prinzip in Frage. Während Genugtuungsleistungen nur selten Gegenstand von Zivilprozessen werden, existieren eben nur wenig Vergleichsfälle.

Trotz der *Kasuistik* in hilfreichen Werken von HÜTTE/LANDOLT<sup>41</sup> ist das Heranziehen und die Auswahl vergleichbarer Urteile unsystematisch, mühsam und willkürlich. Einmal wird in den Urteilen die Bemessung der Genugtuung auf den Unfallzeitpunkt, ein andermal auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder auf den Urteilszeitpunkt vorgenommen. Hier wird die Teuerung berücksichtigt, dort nicht. Etliche Richter:innen rechnen den Schadenszins separat auf,<sup>42</sup> andere legen Pauschalen fest, die auch die Zinsen abgelten.<sup>43</sup> Werden die Verfahren über zwei oder drei Instanzen geführt, so ist nur noch schwer eruierbar, welche Zeitpunkte nun massgebend sind. Die Beschwerdebilder werden in der Literatur nur stichwortartig zusammengefasst und lassen einen Vergleich kaum zu. Die Mehrzahl der aufgeführten Entscheide sind Bezirks- oder Kantonsgerichtsentscheide, die häufig online nicht verfügbar sind. Auffällig und bedauerlich ist auch, dass die französischsprachigen höchstrichterlichen Urteile keine Erwähnung in den deutschsprachigen finden und umgekehrt. Die Entscheidung verkommt damit zu einem aufwendigen, zufälligen und willkürlichen Akt der Rechtsanwendung im Sinne des «case law».

In der Praxis – und zwar gleichermassen bei den Versicherungen, den Gerichten und der Anwaltschaft – besteht deshalb ein grosses Bedürfnis danach, die Genugtuung einheitlich und schematisch zu bemessen. Es kann damit nicht nur auf die zufällige Entscheidung, sondern auch auf endlose Ausführungen zur persönlichen Betroffenheit der Geschädigten verzichtet werden. Das Bohren im Privatleben der Betroffenen belastet diese und erschwert die Fallerledigung, sofern die Gegenseite das Leiden bestreitet oder gar bagatellisiert. Zu mutmassen, was «billig» ist oder was das Gericht im Einzelfall als «billige Entschädigung» festlegen würde, grenzt an Kaffeesatzlesen.

Im Bereich des *Hausführungsschadens* hat sich das Abstellen auf statistische Werte, die sogenannten SAKE-Tabellen,<sup>44</sup> in den Auseinandersetzungen mit den Versicherungen bewährt. Trotz der freien Methodenwahl der Ge-

richte<sup>45</sup> ziehen auch diese mehrheitlich die statistische Methode der konkreten Berechnung vor.

## VII. Genugtuungs-Tarife

Das *Prinzip der doppelten Integritätsentschädigung* als Bemessungsgrundlage taugt für die meisten dauerhaften Körperverletzungen.<sup>46</sup> Mit Blick auf die Kasuistik erscheint es moderat.<sup>47</sup> Hinzu kommen die Schadenszinsen von 5 Prozent ab Ereignisdatum. Den Zinsenlauf können die Versicherungen durch Akontozahlungen unterbrechen, zumal die Genugtuung bei schematischer Bemessung schon früh abschätzbar wird. Auf teuerungsbedingte Anpassungen kann verzichtet werden, weil die Integritätsentschädigung in Prozenten des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes,<sup>48</sup> der sich am Lohnniveau orientiert,<sup>49</sup> ermittelt wird. Das Abstellen auf die Integritätsentschädigung als Referenzwert bei Körperverletzungen bietet sich auch an, weil das Bewertungsschema den Ärzt:innen und Gutachter:innen vertraut ist. Die Frage, welche körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, ist schliesslich eine medizinische.

Das *Alter* ist indessen ein zentraler Faktor für die Bestimmung der Unbill und damit der Genugtuungsleistung, macht es doch einen Unterschied, ob man ein ganzes Leben oder «nur» im Alter mit einem Handicap konfrontiert ist.<sup>50</sup>

<sup>36</sup> Vgl. FELLER, a. a. O., S. 418, Rn. 162.

<sup>37</sup> Vgl. HELLWEGE, a. a. O., S. 699 f., Rz. 163 f.

<sup>38</sup> Es werden Zuschläge gewährleistet, etwa wenn es sich um die einzige geschädigte Person in der entsprechenden Kategorie handelt, die geschädigte Person das einzige Familienmitglied ist oder der alleinige Elternteil stirbt.

<sup>39</sup> Für Lebensgemeinschaften, die bis 15 Jahre andauern, für jedes Jahr mehr weitere CHF 1044.–.

<sup>40</sup> BGer 4C.55/2006 vom 12. 5. 2006.

<sup>41</sup> HÜTTE/LANDOLT, a. a. O., sowie LANDOLT, a. a. O.

<sup>42</sup> BGE 134 II 97 E. 3 u. 4.

<sup>43</sup> Vgl. BGer 4 A.66/2010, 27. 5. 2010 Erw. 2.

<sup>44</sup> Schweizerische Arbeitskräfteerhebung des Bundesamtes für Statistik.

<sup>45</sup> BGE 129 II 135.

<sup>46</sup> Ein solches Bemessungsschema wird seit Jahrzehnten diskutiert.

<sup>47</sup> Vgl. oben sowie LANDOLT, a. a. O., Tabelle 10 in Rz. 505.

<sup>48</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 1 UVG; Art. 36 Abs. 3 UVV; seit 1. 1. 2016 auf CHF 148 200.–.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 3 UVG, Art. 22 Abs. 1 UVV sowie Ad-hoc-Empfehlungen UVG vom 22. 7. 2015.

<sup>50</sup> Vgl. ROLAND BREHM, Berner Kommentar, Art. 41–61, 5. Aufl., 2021; Art. 47 N 62f u. 69a.

	Genugtuungsbasis	Generelle Zu-/Abschläg e <sup>1</sup>	Individuelle Erhöhung/Reduk tion
<b>Genugtuung bei Körperverletzung</b>			
<b>Vorübergehende Schmerzen/ Unannehmlichkeiten<sup>52</sup></b>	Höchstbetrag Tagesverdienst UVG (aktuell CHF 406.-/Tag) <sup>53</sup>		
Geringfügig	–	–	–
Moderat	10% (= 40.60/Tag)	–	–
Erheblich <sup>54</sup>	20% (= 81.20/Tag)	–	–
Schwer <sup>55</sup>	30% (= 131.80/Tag)	–	–
<b>Dauerhafte Schädigung</b>	Doppelte Integritätsentschädigung (IE) <sup>56</sup>	+/- 1% pro Altersjahr <sup>57</sup>	
Schwerstschädigung	Doppelte IE	–	Ja <sup>58</sup>
<b>Angehörigen-Genugtuung</b>			
<b>Tod/Schwerstverletzung<sup>59</sup> (des/der)</b>	Höchstbetrag Jahresverdienst UVG (aktuell CHF 148 200.-)		
Lebenspartner:in	30% <sup>60</sup>	–	Ja
Kindes – Einzelkind <sup>61</sup> – Unter 25-jährig <sup>62</sup>	30%	+ ½ <sup>63</sup> + ¼ <sup>64</sup>	Ja <sup>65</sup>
Elternteils – Einziger Elternteil – Kind <25-jährig – Verstorben: >50-jährig	30%	+ ½ + ¼ – 1% pro Altersjahr <sup>66</sup>	Ja <sup>67</sup>
Geschwisters/Grosskindes/Grosselternteils <sup>68</sup> – Einziger Teil	10%	+ ½	Ja <sup>69</sup>
<b>schwere Verletzung des Angehörigen</b>			
des Lebenspartners/Kindes oder Elternteils	1/10 des Genugtuungsanspruches der verletzten Person	–	–

51 Die Zuschläge ergeben sich im Verhältnis zur ermittelten Genugtuungsbasis (und nicht etwa durch Erhöhung des Prozentsatzes der IE).

52 Wie psychische Belastung, Stress, Komplikationen, Beeinträchtigung des Lebensgefühls.

53 Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes UVG beläuft sich aktuell auf CHF 148 200.– im Jahr bzw. (bei einer Division durch 365 Tage) auf CHF 406.–/Tag (vgl. Art. 22 Abs. 1 UVG).

54 Zum Beispiel Aufenthalte in Rehabilitationskliniken.

55 Spitalaufenthalte.

56 Grundlage der Integritätsentschädigung ist der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG, der im Zeitpunkt des Ereignisses gilt. Beläuft sich aktuell auf CHF 148 200.–; die gesamte IE (also 100%) darf diesen Betrag nicht überschreiten (vgl. Art. Abs. 3 UVG).

57 Massgebend ist das Alter der geschädigten Person im Ereigniszeitpunkt. Auszugehen ist vom statistischen mittleren Alter von aktuell 42 Jahren (vgl. auch Art. 28 Abs. 4 UVV). Um jedes Jahr, das die geschädigte Person jünger als 42 Jahre alt war, erhöht sich die Genugtuung um 1% bzw. sie reduziert sich um 1% für jedes Jahr über 42 Jahre. Rechnungsbeispiel: Ein Bein eines 20-jährigen Opfers muss amputiert werden; IE = 50% gemäss Anhang 3 zur UVV und Tabellen der Suva; Doppelte IE = 100% = CHF 148 200.–; Zuschlag: 42-20 = 22%, insgesamt: (ca.) CHF 180 000.–.

58 Schwerstschädigungen werden im Unfallversicherungsrecht bei 100% «gedeckt», vgl. Art. 25 Abs. 1 UVG; Art. 36 Abs. 3 UVV: Eine schwerste psychische Störung berechtigt bereits zu einer IE von 100% (vgl. Tabelle 19 lit. g Suva). Tritt eine solche z. B. kombiniert mit einer Tetraplegie ein, die ihrerseits eine IE begründet, so rechtfertigt sich im Haftpflichtrecht eine angemessene Erhöhung.

59 Die Schwerstverletzung der Angehörigen ist ihrem Verlust gleichzusetzen, ist dieser doch mindestens gleichermassen schmerzhaft und stets vorhanden im Alltag.

60 In der Trauerforschung ist bekannt, dass der Verlust eines Kindes, aber auch der Verlust des Vaters oder der Mutter häufig tragischer empfunden wird als der Verlust des Lebenspartners, lassen sich doch Kinder und Eltern durch Drittbeziehungen kaum mehr ersetzen (vgl. auch GÜRZELER, a. a. O., S. 320). Insofern rechtfertigt sich dem Grundsatz nach eine Gleichbehandlung dieser Kategorien, wie dies in anderen Rechtsordnungen der Fall ist (vgl. oben).

61 Der Umstand, dass die verstorbene Person – ob Kind, Elternteil, Geschwister, Enkelkind oder Grosselternteil – die einzige in dieser

Kategorie war, ist ein Umstand, der in den verschiedenen Rechtsordnungen erhöhend zu würdigen ist.

62 Die Trauerforschung hat auch erkannt, dass der Verlust von jüngeren Kindern bzw. der Verlust eines Elternteils im Kindesalter generell schwerer zu verkraften ist. Diesem Umstand ist, wie in anderen Rechtsordnungen, im Rahmen eines generellen Zuschlags Rechnung zu tragen.

63 + ½ meint plus die Hälfte der Basisgenugtuung gemäss linker Spalte. Diese Zuschläge sind kumulierbar.

64 + ¼ meint plus 25% der Basisgenugtuung gemäss linker Spalte. Rechnungsbeispiel: Ein 18-jähriges Einzelkind stirbt, so erhält jeder Elternteil folgende Summe: 30% von CHF 148 200.– = CHF 44 460.– + ½ (davon) + ¼ (davon) = CHF 44 460.– + 22 230.– + CHF 11 115.– = CHF 77 805.–. Dieser Betrag kann individuell erhöht oder reduziert werden gemäss aktueller Praxis.

65 Erhöhung oder Reduktion nach Massgabe der Intensität der Beziehung und der Betroffenheit der anspruchsberechtigten Person gemäss aktueller Praxis; Umstände wie ein gemeinsamer Haushalt, die Dauer einer Partnerschaft, die Eindringlichkeit des Ereignisses etc. sind individuell genugtuungserhöhend oder -reduzierend zu würdigen.

66 Rechnungsbeispiel: Letzter Elternteil stirbt im Alter von 70 Jahren, Kind hat folgenden Anspruch: 30% von CHF 148 200.– = CHF 44 460.– + ½ (davon) = CHF 66 690.– minus 20% (20 Jahre über Alter 50) = CHF 53 352.–. Hinzu kommen nun individuelle Erhöhungs- oder Reduktionsgründe nach der bestehenden Praxis.

67 Erhöhung oder Reduktion nach Massgabe der Intensität der Beziehung und der Betroffenheit der anspruchsberechtigten Person gemäss aktueller Praxis.

68 Bezugspersonen wie Geschwister, Grosseltern oder Grosskinder können sehr bedeutend sein. Das hängt stark von den konkreten Umständen und den tatsächlichen Gegebenheiten und der Beziehungsnähe ab. Insofern sind Ansprüche bei Verlust oder bei Schwerstschädigung nicht generell geschuldet, sondern individuell zu bemessen. Aber auch dabei ist bei einer gewissen Beziehungsnähe von einer Basisgenugtuung auszugehen. Stirbt das (mutmasslich) einzige Grosskind oder der letzte Grosselternteil, so berechtigt dies zu einer angemessenen Erhöhung von 50 Prozent.

69 Erhöhung oder Reduktion nach Massgabe der Intensität der Beziehung und der Betroffenheit der anspruchsberechtigten Person gemäss aktueller Praxis.

Eine pragmatische Lösung wäre, hier auf das Alter im Ereigniszeitpunkt abzustellen. Ausgehend vom mittleren Lebensalter (von aktuell 42 Jahren) ist die Genugtuung bei den jüngeren Geschädigten um ein Prozent pro Jahr zu erhöhen bzw. bei den Älteren um 1 Prozent pro Jahr zu reduzieren.

Bei der Bemessung der Genugtuung für Angehörige stösst ein Schema an Grenzen, weil die *Beziehung zur verstorbenen Person* und die Betroffenheit zu berücksichtigen sind. Das System der Zwei-Phasen-Methode rechtfertigt sich hier. Aber auch hier sind gewisse Umstände – etwa das *Alter* des verstorbenen oder des hinterbliebenen Kindes oder der Verlust des *einzigsten* Elternteils oder Kindes – angemessen und schematisch zu berücksichtigen.

Es bietet sich auch hier an, die Beträge bei Verlust von Angehörigen in Prozenten zur Verletztengenugtuung und somit wiederum zur Integritätsentschädigung zu bemessen, wie in der Lehre häufig gefordert wird.<sup>70</sup>

Die nebenstehende Tabelle stellt eine Tarifierung dar, die an die Massstäbe in den Präjudizien anknüpft, eine Bemessung aber wesentlich vereinfacht und zweckmässige Elemente anderer Rechtsordnungen miteinbezieht.

Auf allen gemäss Tabelle zu ermittelnden Tarifen ist gemäss Praxis ein Schadenszins von 5% ab Zeitpunkt der Verletzung geschuldet.<sup>71</sup>

Wie oben aufgezeigt wurde, lassen sich die Genugtuungsansprüche für Körperverletzungen und Tötungen in

den meisten Fällen aufgrund eines einfach anwendbaren und überschaubaren Schemas bemessen. Das bewährte System zu den Integritätsentschädigungen in der Unfallversicherung, das dem Wandel und dem Verständnis der Verletzungsbilder dauernd angepasst und im Alltag zig-fach angewendet wird, soll dabei als Grundlage für die haftpflichtrechtliche Erledigung herangezogen werden.

Es wäre zu begrüssen, wenn die Anwaltschaft mit den Versicherungen eine pragmatische Schadenerledigungspraxis im Sinne der obigen Genugtuungstarife entwickelt, welche die – häufig zeitlich hinterherhinkende – Justiz dann übernehmen kann.

---

<sup>70</sup> Vgl. LANDOLT, a. a. O., § 14, Rz. 955; ALEXANDRE GUYAZ, l'indemnisation du tort moral en cas d'accident, in: SJ 2001 ff. 333 II, 215 sowie in Mehrspuriger Schadensausgleich, a. a. O., S. 247.

<sup>71</sup> Es wäre zwar möglich, den Verzugszins bei dauerhaften Schädigungen erst ab Zeitpunkt des Eintritts eines stabilen/stationären Gesundheitszustandes zu berücksichtigen. In diesem Fall müsste indessen ein Ausgleich für den bis dahin bestehenden vorübergehenden Schaden zusätzlich zur Genugtuung für die dauerhafte Schädigung ermittelt werden.